

§ 7 Urlaubsg Ablöseverbot

Urlaubsg - Urlaubsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

§ 7.

Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

In Kraft seit 04.08.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at